

Satzung

des

Vereins für Natur- und Vogelschutz
Ebertsheim e.V.

Stand: 16.12.2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die im Jahre 1956 gegründete Ortsgruppe für Vogelschutz und jetziger Verein für Natur- und Vogelschutz Ebertsheim e.V. hat seinen Sitz in 67280 Ebertsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Artenschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Erhalten, Schaffen und verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, sowie die Ergreifung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Tierarten.

Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes.

Umsetzung von Maßnahmen, mit denen die Bevölkerung, insbesondere die Jugend, für den Natur- und Umweltschutzgedanken gewonnen werden kann.

Zusammenwirken mit Naturschutzverbänden und Umweltbehörden bei der Planung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von satzungsgemäßen Ämtern sind in ihrem Amt ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen in finanzieller oder sachlicher Hinsicht.

Satzungsänderungen sind in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zu beschließen und dem Registergericht im Amtsgericht Ludwigshafen, sowie dem Finanzamt Ludwigshafen vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche sowie juristische Person werden. Der Beitritt als Mitglied verpflichtet zur Beachtung der Satzung und der Zahlung der durch die in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Das freiwillige Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Ende des laufenden Wirtschaftsjahres.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz Mahnung nicht entrichten, die trotz Warnung in auffallender Weise der Satzung entgegen handeln oder die das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde an den Ausschuss zu, jedoch ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§5

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Ausschusssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§7

Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 9

Ausschuss und Beisitzer

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand nach §8 und den Beisitzern. Die Beisitzer werden ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Die Beisitzer werden bei Bedarf durch die Vorstandschaft vorgeschlagen und anschließend durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicher Weise einmal im Jahr vom Vorsitzenden berufen, außerdem, wenn der Ausschuss oder mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Anzeige im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt/Land unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Sie ist mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern anzuzeigen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen zuvor schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung, sowie die Entlastung des Vorsitzenden und des Kassierers
- e) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden können

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 11

Kassenprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt alljährlich durch zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf drei Jahre gewählt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Ebertsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Natur- und Tierschutzes zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen und aufgrund Ermächtigung der Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss vom 07.12.2016 geändert in §2 (Zweck des Vereins) und §12 (Auflösung des Vereins) und durch Vorstandsbeschluss vom 16.12.2016 redaktionell in §9 (Ausschuss und Beisitzer) hinsichtlich der dortigen Paragraphenangabe geändert.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ebertsheim, den 16.12.2016

Mit dieser Satzung sind alle anderen Satzungen, Satzungsänderungen und Richtlinien des Vereins für Natur- und Vogelschutz Ebertsheim e.V. ungültig.

Die Vorstandschaft
